Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Polizeidepartements geschützt, so braucht der Heimatkanton sich an den Unterstützungen nicht zu beteiligen, soweit sie vermeidbar gewesen oder gedeckt worden wären, wenn die wohnörtliche Behörde pflichtgemäß für den Eingang angemessener Verwandtenbeiträge gesorgt hätte. Es ist jedoch zu betonen, daß eine Einsprache des Heimatkantons nur dann geschützt werden könnte, wenn sich der Wohnbehörde offensichtliche Willkür oder Nachlässigkeit nachweisen läßt. Wenn die Wohnbehörde im Rahmen ihres Ermessens aus vertretbaren Gründen zum Schluß gelangt ist, daß keine Verwandtenbeiträge gefordert werden können oder nicht mehr als die in die Abrechnung einbezogenen, wäre eine heimatliche Einsprache unbegründet.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung; Konkordatswohnsitz

1. Ob und wo jemand bis zum 1. Juli 1961 Konkordatswohnsitz hatte, bestimmt sich nach dem Konkordat von 1937.

2. Von verschiedenen Orten, an denen ein alleinstehender Selbständigerwerbender (Kunstmaler) sich abwechselnd aufhält, gilt derjenige als sein Konkordatswohnsitz, wo er sich in das Einwohner- und das Steuerregister hat eintragen lassen, weil er beruflich daran interessiert ist, als dort wohnhaft zu gelten.

(Auszug aus einem Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Oktober 1964 in Sachen H.)

Das Departement hat auf Rekurs der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 4. September 1962 im Unterstützungsfall des H., Kunstmalers, von W. *in tatsächlicher Beziehung festgestellt:*

H. meldete sich mit seiner Gattin von Basel kommend im Juli 1942 unter der Adresse seines Pflegebruders A. J. in Zürich 6 an. Tatsächlich will er aber mit der Ehefrau bis zur Scheidung im Jahre 1944 in Zürich 7 gewohnt haben. Im Jahre 1943 stellte ihm der Pflegevater die Mittel für den Kauf eines in der Gemeinde I. (Tessin) gelegenen Häuschens zur Verfügung, wo er in der Folge einen Teil der Zeit verbrachte. Andererseits mietete er in Zürich 8 im Jahre 1944 ein Einzelzimmer, später in Zürich 2 ein Kellergeschoß, das er als Atelier und auch zum Übernachten benützte. Als er diese Unterkunft im Oktober 1960 aufgeben mußte, ließ er seinen ganzen Hausrat von dort nach dem Tessin spedieren. Er lagerte ihn in L. in einem Raum ein, wo er bereits Bilder aufbewahrte. In Zürich meldete er sich aber nicht ab. In den öffentlichen Registern blieb er nach wie vor als in Zürich 6 wohnhaft eingetragen.

Am 9. Mai 1961 mußte H. von I. aus wegen Delirium tremens und Jacksonscher Epilepsie in das Spital L. verbracht werden. Die Prognose des Arztes bei der Aufnahme war ungünstig. Die Kosten wurden von der Pubblica assistenza bezahlt, soweit sie nicht durch die Leistungen der zürcherischen Krankenkasse gedeckt wurden, deren Mitglied H. war. Nach der Entlassung aus dem Spital begab sich H. für drei Monate zu einer Alkoholentwöhnungskur in ein bernisches Nervensanatorium.

Die Kosten dieses Aufenthaltes konnten aus privaten Mitteln gedeckt werden, die zum Teil aus dem Verkauf von Bildern stammten. Am 16. Oktober 1961 wurde H. vom Fürsorgeamt Zürich in eine deutschschweizerische Heilstätte für alkoholkranke Männer versetzt.

Der Servizio cantonale della pubblica assistenza in Bellinzona lehnte die konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten mit der Begründung ab, daß H. im Kanton Tessin keinen Konkordatswohnsitz begründet habe. Sein Unterstützungswohnsitz sei Zürich. Er berief sich auf die Auskunft der Gemeinde I., wonach H. sein Häuschen vor zirka fünfzehn Jahren bloß zum Ferienmachen gekauft habe. Dorthin sei er früher nur etwa zwei- bis dreimal pro Jahr gekommen. Erst in den letzten zwei Jahren habe er sich vermehrt in I. aufgehalten. Von dort aus habe er sich bequem in andere Gegenden begeben können, um an Ort und Stelle seine Bilder zu malen. Den Behörden der Gemeinde I. habe H. jedoch immer erklärt, den Wohnsitz in Zürich beibehalten zu wollen. Die Stellungnahme des Servizio cantonale della pubblica assistenza wurde vom Dipartimento delle opere sociali del cantone Ticino unter Anrufung von Artikel 40 des Konkordates bestätigt.

Gegen den Beschluß dieses Departementes erhob die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich fristgerecht Rekurs. Sie stellte den Antrag, festzustellen, H. habe seit 1949 im Kanton Tessin Konkordatswohnsitz und der Fall sei demgemäß konkordatlich zu führen. Zur Begründung führt sie an, H. sei zwar in Zürich polizeilich noch gemeldet, wohne jedoch seit 1949 im Tessin. Dort habe er in seiner eigenen Liegenschaft einen erheblichen Teil der Zeit verbracht und nachträglich selber erklärt, I. sei in den letzten zwölf Jahren sein Lebenszentrum gewesen. Nach Zürich sei er hin und wieder gekommen, um seine Bilder verkaufen zu können, weniger um dort zu wohnen.

Das Dipartimento delle opere sociali in Bellinzona beantragt Abweisung des Rekurses. Es macht in der Vernehmlassung geltend, die Beschwerdeführerin stelle zur Begründung ihres Rekurses nur auf die Erklärungen H.s ab, so auf eine solche, die er zu einem Zeitpunkt unterschrieben habe, in dem seine Erinnerungskraft durch chronisches Trinken stark beeinträchtigt gewesen sei. Daß H. infolge des starken Alkoholmißbrauchs an Gedächtnisschwäche leide, werde auch von seiner Schwester und der geschiedenen Frau bestätigt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Die Entscheidung des Falles hängt davon ab, ob H. im Kanton Tessin Konkordatswohnsitz begründet hat. Da das neue Konkordat von 1959, in Kraft getreten am 1. Juli 1961, nicht rückwirkend gilt (Artikel 45), sind für die Beurteilung die Bestimmungen des Konkordates von 1937 maßgebend, dem die Kantone Zürich und Tessin ebenfalls angehört haben.

2. Nach Artikel 2 Absatz 1 wird der Konkordatswohnsitz begründet durch tatsächlichen, nicht bloß als vorübergehend gedachten Aufenthalt. Der Wohnsitzbegriff des Konkordates umfaßt zwei Elemente: ein objektives, äußeres, den (tatsächlichen) Aufenthalt und ein subjektives, inneres, nämlich die Absicht, diesen Aufenthalt in einer gewissen Weise dauernd zu gestalten. Nur wenn beide Elemente erfüllt sind, entsteht Konkordatswohnsitz.

Es ist von der Tatsache auszugehen daß H. jedenfalls bis 1949 in Zürich seinen Unterstützungswohnsitz hatte. Dies schließt aus, daß er in der gleichen Zeit bereits im Kanton Tessin Konkordatswohnsitz gehabt haben konnte. Zürich müßte des-

halb den Nachweis erbringen, daß später Umstände eingetreten sind, die auf die Begründung eines Konkordatswohnsitzes im Kanton Tessin schließen lassen. Die Beschwerdeführerin stützt sich zur Begründung ihrer Auffassung auf die Erklärungen H.s. Auf diese kann aber nur mit Vorbehalt abgestellt werden; denn infolge der Alkoholkrankheit war sein Erinnerungsvermögen erheblich beeinträchtigt. Es bleibt deshalb nur übrig, aus anderen Umständen zu ermitteln, wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensführung befand.

Für die Zeit von 1949 bis Oktober 1960 ist nicht festgestellt, wie sich zeitlich die Aufenthalte H.s auf Zürich und I. verteilen. Auch die Tatsache, daß H., als er in Zürich 2 ausziehen mußte, den ganzen Hausrat nach dem Tessin spedierte, kann nicht als Indiz für auf Dauer ausgerichtetes Wohnen in I. gelten; denn er hat die Möbel nicht in sein Haus, sondern nach L. in einen Abstellraum für Bilder verbracht. Zudem dürfte H. im Zeitpunkt, da er das Atelier in Zürich räumte, infolge der sich entwickelnden schweren Alkoholkrankheit kaum mehr in der Lage gewesen sein, in bezug auf die dauernde Gestaltung des Aufenthaltes im Tessin einen maßgebenden Entschluß zu fassen. Die verfügbaren Angaben über die tatsächlichen Aufenthalte und die Absichten H.s genügen für die Prüfung der Frage, ob er im Tessin Konkordatswohnsitz begründet hat, somit nicht, wenn auch ohne Zweifel daraus, daß er in I. über ein eigenes Haus verfügte, das ihm als bequemer Ausgangspunkt für seine Malexkursionen in die von ihm bevorzugten Gegenden diente, auf eine gewisse persönliche Bildung an diesen Ort geschlossen werden darf.

Der konkordatlichen Ordnung liegt aber neben anderen, hier nicht wesentlichen Überlegungen der Gedanke zu Grunde, daß der Bürger eines anderen Konkordatskantons bei längerem Wohnsitz dem Aufenthaltskanton gewisse Vorteile bietet, die es rechtfertigen, daß dieser im Falle der Verarmung auch an den Nachteilen mitträgt (E 1954, Seite 39). Vorteile der genannten Art können nur entstehen, wenn sich durch einen auf längere Dauer angelegten Aufenthalt enge wirtschaftliche Beziehungen zu einer Wohngemeinde ergeben. Die Absicht, solche Beziehungen zu schaffen, wird dort vermutet, wo eine polizeiliche Anmeldung erfolgt, weil diese immerhin zur Folge hat, daß der Angemeldete am betreffenden Orte auch seine Pflichten gegenüber dem Staat erfüllt und seine bürgerlichen Rechte ausübt. Diese Vermutung entfällt in bezug auf I.; denn laut der Auskunft der Gemeindebehörde wollte sich H. dort nicht anmelden. Hätte diese Behörde bei ihm aber die Absicht vermutet, I. als Fixpunkt zu wählen, so hätte sie ihn ohne Zweifel veranlaßt, der Meldepflicht zu genügen, und es ist zu vermuten, daß der anlehnungsbedürftige Mann (Auskunft der zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete) sich einer entsprechenden Aufforderung ohne weiteres gefügt hätte. Demgegenüber lassen sich den Akten Umstände entnehmen, die auf wirtschaftliche Beziehungen zu Zürich schließen lassen. Dort sollen nämlich die Kundenempfänge stattgefunden haben. H. nützte auch den Vorteil aus, daß er, solange er als in Zürich ansässiger Künstler angesehen werden konnte, hin und wieder in der städtischen Kunstkammer seine Bilder ausstellen durfte. Diese Möglichkeit war für seinen Ruf als Künstler und für den Absatz von Bildern wichtig. Dem Zweck, als Künstler in Zürich etabliert zu bleiben, diente offensichtlich auch das vom Pflegebruder in Zürich bezeugte Bemühen, nach der Räumung des Ateliers im Stadtkreis 2 ein neues, zentral gelegenes Atelier beziehen zu können.

Nach dem Bericht der zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete stellen die zahlreichen Bilder, die H. geschaffen hat, einen beachtlichen Vermögensposten dar. Nun wurde H. laut der übereinstimmenden Auskunft der zürcherischen und

tessinischen Behörden – soweit es nicht die Liegenschaft im Tessin betrifft – immer als in Zürich steuerpflichtig betrachtet. Wenn H. Bilder verkauft, erhebt daher die zürcherische Steuerbehörde den entsprechenden Steuerbetrag. Es erscheint somit als billig, daß Zürich die Risiken dieses Unterstützungsfalles trägt, da es auch den aus der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Unterstützten zu diesem Ort erwachsenden Nutzen beansprucht.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich

Die diesjährige **Jahresversammlung** findet **Samstag, den 24. April 1965,** im Kino Löwen in **Affoltern am Albis** mit Beginn um 9.15 Uhr statt. Sie wird unter den Titel «**Worauf kommt es in der Armenfürsorge heute an?**» gestellt. Dabei steht die Ursachenerforschung der Hilfsbedürftigkeit im Mittelpunkt. Mit Film und Gespräch soll die Problematik im Hinblick auf die Tätigkeit der Armenpfleger aufgezeigt und erläutert werden. Der **Film «Regenschirm»** (zur Verfügung gestellt vom Bureau des affaires sociales der Vereinigten Nationen in Genf) wird eingeführt und ausgewertet vom bekannten Luzerner Psychologen **Werner Ziltener,** während Fürsprecher **Alfred Kropfli,** Bern, am Nachmittag die Auswertung der Vormittagsarbeit im Hinblick auf die praktische Tätigkeit der Armenpflege vornimmt. Thema und Referenten versprechen eine wertvolle und wegbahnende Tagung. *Mw.*